Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6684

14. 03. 90

Sachgebiet 2129

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 11/5242, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 5b (§ 19) erhält folgende Fassung:

,b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für Anlagen, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 einem Genehmigungsverfahren nach § 10 unterliegen, darf auch dann kein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, wenn sie Erprobungszwecken dienen sollen (Versuchsanlagen)."'

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Umfunktionierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen in Versuchsanlagen, für die nur noch ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist, hat gewaltige Dimensionen angenommen. Dies betrifft in erster Linie Verbrennungsanlagen, die auf diesem Wege zu Abfallentsorgungsanlagen umfunktioniert werden. So werden in Zementwerken Sonderabfälle verbrannt, da werden in Braunkohlekraftwerken Schlämme und schwierig zu entsorgende, hochgiftige Rückstände verbrannt, dort wird PCB-haltiges Altöl in Stahlwerken verbrannt; die Fülle von Einzelbeispielen läßt sich beliebig fortsetzen. Diese gefährliche Genehmigungspraxis kommt einer Aushebelung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 gleich, weil letztlich keine Bürgerbeteiligung stattfindet. Die Erfahrung zeigt, daß zuständige Behörden selten ausreichende Gutachten verlangen. Durch die beantragte Regelung wird daher die 4. BImSchV hinsichtlich des § 2 Abs. 3 unwirksam.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333